

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 89 (2014)
Heft: 4

Artikel: Fertig mit Raumsicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-715832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fertig mit Raumsicherung

Mit der Armee XXI kam der Begriff Raumsicherung auf. Von Anfang an war die Raumsicherung umstritten. Selbst in der wehrfreundlichen Ostschweiz setzte es Wortgefechte zwischen Militär und Kantonen ab. Eine St.Galler Regierungsrätin legte die Einsatzverantwortung der Kantone extensiv aus. Jetzt verschwindet die Raumsicherung wieder. Neue Richtlinien des Armeechefs untersagen Übungen unter diesem Titel. Ob jemand der Raumsicherung eine Träne nachweint, das wissen wir nicht.

Schon am 23. Juni 2010 erschien der neue Sicherheitspolitische Bericht (SIPOL B), der im Kapitel «Unterstützung der zivilen Behörden» (5.2.1.2) unmissverständlich festhält: «Die Einsatzverantwortung liegt dabei immer bei den zivilen Behörden der Kantone oder des Bundes, die militärische Führungsverantwortung beim Truppenkommandanten.»

Im Kapitel «Verteidigung» (5.2.1.1) postuliert der Sicherheitspolitische Bericht: «Auf die Weiterverwendung des im SIPOL B 2000 eingeführten Begriffs Raumsicherung wird verzichtet.»

Fokus: Einsatz im Innern

Die neuen Richtlinien des Armeechefs vom 20. Dezember 2013 bezwecken:

- Handlungsrichtlinien für die Ausbildung und den Einsatz sowie den Umgang mit der OF/TF XXI und deren Ergänzungen zu definieren;
- die Aufgaben und Einsätze der Armee mit Fokus Einsatz der Armee im Innern zu beschreiben;
- das weitere Vorgehen im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) bezüglich neuer Generation Führungsreglemente zu skizzieren.

Handlungsrichtlinien

Es folgen sechs Handlungsrichtlinien für Ausbildung und Einsatz nach dem Wegfall der Raumsicherung.

Die erste Richtlinie schreibt vor, dass ab sofort auf den Gebrauch der Begriffe Raumsicherung und Raumsicherungsoperationen zu verzichten ist. Es sei verboten, Übungen aller Art – Truppenübungen, Stabsübungen, Stabsrahmenübungen – zu diesem Thema und zu diesem Operations-tyl anzulegen und durchzuführen.

Es gelten die Kernaussagen

Bei militärischen Beiträgen zur Unterstützung der zivilen Behörden im Rahmen der inneren Sicherheit gälten weiterhin die sieben Kernaussagen, die das VBS zusammen mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren ausarbeitete.

In Übungen ab Stufe Grosser Verband, welche die Unterstützung der zivilen Behörden bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit thematisieren, wird empfohlen, die Expertise des Rechtsdienstes Verteidigung beizuziehen.

Taktische Aufgaben

Der Fokus der Ausbildung in Schulen und Kursen müsse auf der Schulung der taktischen Aufgaben wie *überwachen, sichern, bewachen, halten, angreifen etc.* der Verbände liegen. Szenarien und Übungsanlagen seien dabei so einfach wie möglich zu halten. Die gewählten Szenarien für Übungen hätten die Einsatz- und Führungsverantwortlichkeiten korrekt darzustellen.

Werde ein Sicherungseinsatz geübt, seien immer Einsatz- und Verhaltensregeln zu definieren. *Alle AdA müssten die für ihren Auftrag geltenden Regeln kennen.*

Zum Schluss regeln die Richtlinien das Aufgabenspektrum. Das in den seinerzeitigen Ergänzungen zu den Reglementen OF und TF XXI dargestellte Einsatzspektrum ist ab sofort ungültig. Neu gilt das Aufgabenspektrum, das im Anhang zu den Richtlinien des Armeechefs erscheint.


Neues Aufgabenspektrum

Dieses neue Aufgabenspektrum unterscheidet farblich drei Armeeaufgaben:

- Verteidigung (rot).
- Unterstützung ziviler Behörden (grün).
- Friedensförderung (blau).

In der Verteidigung liegt die Einsatzverantwortung beim Bund, bei der Unterstützung ziviler Behörden so lange wie möglich bei den Kantonen, bei der Friedensförderung beim Bund. Unter Einsatzzweck heisst es:

- Verteidigung: Prävention und Abwehr eines militärischen Angriffs.
- Behörden: Die zivilen Behörden in der Erfüllung ihrer verfassungsmässigen Aufgaben subsidiär unterstützen.
- Friedensförderung: Beiträge zu Konfliktprävention, internationaler Sicherheit und Stabilität.

Rot ist immer Aktivdienst, grün Aktiv- oder Assistenzdienst, blau Friedensförderungsdienst (Einsatzart gemäss MG). fo. 

VBS und Kantonale Justiz- und Polizeidirektoren: Die sieben Kernaussagen

1. Die Armee unterstützt die zivilen Behörden aufgrund von Gesuchen, in denen die Leistungen konkret definiert sind. Der Einsatz der Armee und die Einsatzart bedürfen der politischen Genehmigung.
2. Die Einsatzverantwortung liegt bei den zivilen Behörden, die Führungsverantwortung bei der militärischen Führung.
3. Für Einsätze im Rahmen der inneren Sicherheit im Aktivdienst (Ordnungs-

dienst) wird die Subsidiarität eingehalten.
4. Leistungen werden entsprechend den vorhandenen Ressourcen ausgehandelt und festgelegt. Die entsprechenden Leistungen werden in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht definiert.
5. Einsatz- und Verhaltensregeln werden im Dialog erarbeitet. Im Konfliktfall entscheiden die zivilen Behörden.
6. Die Wahrung der Lufthoheit ist Aufgabe

des Bundes. Aus Sicherheitsgründen kann der Bundesrat den Luftraum einschränken und den Luftpolizeidienst anordnen. Die zivilen Behörden können beim Bund Massnahmen zum Schutz des Luftraumes beantragen.
7. In gemeinsamen Übungen sind Prozesse und Aufgaben zu schulen und die Zusammenarbeit von zivilen und militärischen Stellen über alle Stufen zu vertiefen.